

5. Änderung der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 16.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 96 Euro,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 108 Euro
je Hund,
 - c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden 120 Euro
je Hund,
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 576 Euro,
 - e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden 648 Euro,
je Hund,
 - f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 720 Euro
je Hund.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d bis f sind insbesondere Hunde der Rassen:
 - 1.) American Staffordshire Terrier
 - 2.) Pitbull Terrier
 - 3.) Staffordshire Bullterrier
 - 4.) Bullterrier
 - 5.) Mastino Napoletano
 - 6.) Mastino Espanol
 - 7.) Dogo Argentino
 - 8.) Fila Brasileiro
 - 9.) Bullmastiff
 - 10.) Tosa Inu
 - 11.) Mastiff
 - 12.) Rottweiler
 - 13.) American Bulldog

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

Darüber hinaus sind Hunde, deren Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde, gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift.

Artikel 2:

§ 4 (allg. Steuerermäßigung) erhält folgende Fassung:

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag für den ersten Hund auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- d) Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen.

(2) Die Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

Artikel 3:

§ 10 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 16.12.2016

Az.: 20/Me


(Bögeler-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abl. 24/2016/76)